

29.01.93

R - FJ

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - §§ 175, 182 StGB
(... StrÄndG)

Punkt der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 (§§ 175, 182 StGB) und Artikel 2
FJ (Änderungen anderer Gesetze)

a) In Artikel 1 sind die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummern 2
bis 5 zu ersetzen:

1. § 175 wird aufgehoben.

2. Nach § 176 wird folgender § 176 a eingefügt:

Ausgeliefert am 01. FEB. 1993

3/1/93

- 2 -

(noch Ziff. 1)

"§ 176 a

Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie diese durch das Versprechen oder Gewähren von nicht unerheblichen Vermögensvorteilen oder unter Ausnutzung oder Schaffung einer Zwangslage dazu bringt, sexuelle Handlungen an ihr oder einer dritten Person vorzunehmen oder von ihr oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

4. In § 181 b wird die Angabe "§§ 176 bis 179" durch die Angabe "§§ 176, 177 bis 179" ersetzt.

5. § 182 wird aufgehoben.'

b) Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Folgeänderungen anderer Gesetze

(1) Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

(noch Ziff. 1)

1. In § 112 a Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "§§ 174, 174 a, 176 bis 179" durch die Angabe "§§ 174, 174 a, 176, 177 bis 179" ersetzt.

2. In § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe "§§ 174, 174 a, 174 b, 176, 177, 178, 179, 180 und 181" durch die Angabe "§§ 174, 174 a, 174 b, 176, 176 a, 177, 178, 179, 180 und 181" ersetzt.

(2) In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "§§ 175 bis 179" durch die Angabe "§§ 176, 177 bis 179" ersetzt.

(3) Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe "§§ 170 d, 174 bis 184 b, 223 b" durch die Angabe "§§ 170 d, 174 bis 174 b, 176 bis 181 b, 183 bis 184 b, 223 b" ersetzt.

2. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe "wegen einer Straftat nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln" durch die Angabe "wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz" ersetzt.

3/1/93

- 4 -

(noch Ziff. 1)

3. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe "wegen einer Straftat nach § 21 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften oder nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit" durch die Angabe "wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften" ersetzt.'

Begründung:

Der Bundesrat hat am 6. November 1992 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 175, 176 a, 182 StGB) - BR-Drs. 728/92 (Beschluß) - eine einheitliche Jugendschutzvorschrift beschlossen, die an die Stelle der aufzuhebenden §§ 175, 182 StGB treten soll. Der Bundesrat hält an seiner Auffassung fest. In Artikel 2 Abs. 3 sind die im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 übernommen.

FJ 2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, wie der zukünftige neue Straftatbestand zur nachdrücklichen Bekämpfung von Kinderpornographie in den Katalog der Auslandstaten einzubeziehen ist.

Im Rahmen der Strafbarkeitserweiterung des § 184 StGB ist als Folgeänderung eine Ergänzung der Strafbarkeit von Auslandstaten kriminalpolitisch notwendig, um im Zuge der Neuregelungen zum Schutz von Kindern vor sexuellem Mißbrauch keine Strafbarkeitslücke - hier insbesondere im Bereich der gewerbsmäßigen Herstellung kinderpornographischer Produkte - entstehen zu lassen.